

10.02.23

R

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 85. Sitzung am 9. Februar 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Rechtsausschusses – Drucksache 20/5585 – den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Ermöglichung digitaler Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht

– Drucksache 20/2532 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 03.03.23

Erster Durchgang: Drs. 193/22

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht“.

2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 32 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
3. In Artikel 2 wird die Angabe „1. September 2022“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.